



AMTSBLATT

→ *der Stadt Schalkau
und der Gemeinde Bachfeld*

Jahrgang 25

Freitag, den 11. Januar 2019

Nummer 1

Öffnungszeiten des Rathauses

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Erreichbarkeit:

Tel.: 036766/2910
Fax: 036766/291-26
E-mail: info@schalkau.de

Am 24.01.2019

ist von 16.00 bis 18.00 Uhr

die Abgabe von Wertstoffen (Gelber Sack, Pape/Papier, etc.)
und Elektrokleingeräten im Bauhof in Ehnies möglich.

*Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist **21.01.2019***

Stadt Schalkau

Inhaltsverzeichnis

- I. Amtlicher Teil**
 - 1. Festsetzung und Erhebung Grundsteuer 2019
 - 2. Information der Tierseuchenkasse
- II. Nichtamtlicher Teil**
 - 1. Grußwort der Bürgermeisterin
 - 2. Vorlage Mängelanzeige
 - 3. Fragebogen - Bürgerbus
 - 4. Hinweise des Ordnungsamtes
 - 5. Information des Landratsamtes zum Windelsack
 - 6. Gratulationen
 - 7. Auf ein Wort - Ihr KOBB
- III. Öffentlicher Teil**

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Jahres-Grundsteuer wird berechnet, indem der Grundsteuererhebesatz auf den am Jahresbeginn maßgebenden Grundsteuermessbetrag angewendet wird. Bei der Berechnung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage (Steueranmeldungsverfahren) beeinflusst der Grundsteuererhebesatz die Höhe der pauschalen Jahres-Grundsteuer pro Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche sowie pro Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage und/oder Carport.

Die Grundsteuererhebesätze betragen

- für Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 300 v. H.
- bebaute und unbebaute Grundstücke 389 v. H. (Grundsteuer B)

Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Daher wird von der Möglichkeit des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) Gebrauch gemacht, für diejenigen Steuer-schuldner, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen. Die Fälle nach § 42 des Grundsteuergesetzes - Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage - sind in die Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung einbezogen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuererhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) oder es erfolgt ein Eigentümerwechsel, werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung im Amtsblatt, treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung:

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 ist ohne besondere Aufforderung mit den Beträgen und zu den Fälligkeitstagen gemäß § 28 des Grundsteuergesetzes (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2019 kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu erheben.

Der Einspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Entscheidungen in Grundlagenbescheiden können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids beim zuständigen Finanzamt angegriffen werden.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, muss die Grundsteuer fristgemäß gezahlt werden.

Schalkau, den 11.01.2019

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2019 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--|
| 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. Schafe und Ziegen | |
| 3.1 Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. Schweine | |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| <i>Absatz 4 bleibt unberührt.</i> | |
| 5. Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. Geflügel | |
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. Tierbestände von Viehhändlern | = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2019 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2019 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2019 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2019 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2019 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2019 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2019 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend.

Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2019 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2018 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkasbeiträgen für das Jahr 2019 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 1. Oktober 2018 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 15. Oktober 2018

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

Grußwort Jahresanfang 2019

**Liebe Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Schalkau,**

der Jahreswechsel ist für die meisten Menschen die Zeit, inne zu halten und in Gedanken die vergangenen zwölf Monate an sich vorbeiziehen zu lassen. Es ist jetzt auch die Zeit, gute Vorsätze für das neue Jahr zu fassen, Pläne zu schmieden und einen Blick in die Zukunft zu wagen.

Der Blick zurück mag Erfreuliches und sicherlich auch weniger Erfreuliches, Erreichtes, Vollendetes oder Mislungenes in Erinnerung rufen. 2018 war ein aufregendes Jahr für unsere Stadt. Da gab es die Bürgermeisterwahl, die ja mit Spannung verfolgt wurde. Dass ich gleich im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit bekomme, war mehr als überraschend, nicht zuletzt für mich selbst.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Vieles wurde im vergangenen Jahr auf dem Weg gebracht.

So können wir den Antrag bei der Kommunalaufsicht stellen, um aus der Haushaltskonsolidierung entlassen zu werden. Dies war ein mächtiges Stück Arbeit. Aber wir haben es geschafft!

Auch baulich konnten wir Einiges umsetzen bzw. für die Umsetzung vorbereiten.

Die Zusammenarbeit der Schalkauer Vereine hat das Vogelschießen wieder zu einem Fest werden lassen, wie es früher einmal war. Unser Schießhaus wurde wiederbelebt und alle waren so angetan, dass es 2019 eine Wiederauflage geben wird. Das wird sich wohl bei unserem neu gegründeten Vereinsstammtisch am 25. Januar im Bürgerhaus in Truckendorf zusammenfinden. Hierzu sind alle Vereine recht herzlich eingeladen. Auch unser Weihnachtsmarkt hat bewiesen, dass der Zusammenhalt und die Zusammenarbeit von unseren Vereinen, unserem Kindergarten, unserer Gemeinschaftsschule, der Kirchengemeinde und der Stadt Schalkau beispielhaft ist.

Gemeinsam können wir Berge versetzen.

Der Ausblick auf das Jahr 2019 wird unterschiedlich ausfallen. Hoffnung, Bedenken und Skepsis liegen oft eng beieinander.

Wie im privaten Bereich, gestaltet sich die Situation auch im öffentlichen Bereich. Auch hier tun wir gut daran, Rückschau zu halten und Bilanz zu ziehen. Dann wird deutlich, wo wir stehen, dann schaffen wir eine Basis für das, was wir uns für die kommende Zeit vornehmen. Denn ohne klare Vorstellungen zu entwickeln von dem, was wir erreichen wollen, werden unsere Bemühungen vielfach vergeblich sein.

Wir haben 2019 vieles vor, die größte Baumaßnahme wird die Gemeinschaftsmaßnahme mit den Wasserwerken in der Siedlung am Berg sein. Weitere Baumaßnahmen sind unter anderem das Museumsdach und der Parkplatz unterhalb vom Rathaus.

Ich werde Sie im Amtsblatt auch weiterhin über das Geschehen in unserer Stadt informieren.

Im Februar wird es wieder ein Bürgerforum geben, bei dem die Ergebnisse des Forums vom Novem-

ber ausgewertet werden und vielleicht schon das eine oder andere Vorhaben auf den Weg gebracht wird. Ob Bürgerbus, Gemeindeschwester, Ortskümmerer oder Jugendarbeit - alles sind wichtige Themen um das Leben in Schalkau attraktiver zu gestalten.

Seien Sie dabei und gestalten Sie mit!

Eine Erkenntnis bleibt uns in der gegenwärtigen Situation nicht erspart. Die Eigenverantwortung muss wieder neue Kraft entfalten, ihr kommt eine zunehmende Bedeutung zu. Der vielfach beklagte Werteverlust muss überwunden werden. Jeder ist aufgerufen, seinen Teil dazu beizutragen. Wir alle sollten darüber nachdenken, wie Defizite beseitigt werden können, wie es gelingen kann, uns auf die Tugenden zu besinnen, die unser Gemeinschaftsleben positiv beeinflussen. Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft gehören in erster Linie dazu.

Beim Rückblick auf das vergangene Jahr haben wir allerdings auch Anlass, Dank und Anerkennung auszusprechen. Dank und Anerkennung soll an alle die Bürgerinnen und Bürger gehen, die sich in vielfältiger Weise in unserer Stadt engagiert haben. Diese Einsatzbereitschaft sehe ich als besonderes „Qualitätsmerkmal“ unseres Gemeinwesens an. Auf diese Weise konnte vieles erreicht werden.

Meinen Dank verbinde ich mit der Bitte, in dieser Verbundenheit mit unserem Gemeinwesen nicht nachzulassen. Auch in Zukunft ist jeder aufgerufen, nach seinen Möglichkeiten mit anzupacken, sich einzubringen und aktiv mitzugestalten.

Einen ganz besonderen Dank möchte ich an unsere Kameraden der Feuerwehr richten! Fast 50 Einsätze mussten sie im vergangenen Jahr meistern. Und es waren oft große und nicht ungefährliche Einsätze dabei! Sie sind ein ganzes Jahr, jeden Tag in Bereitschaft zur Hilfe und Sicherheit unserer Mitbürgerinnen und Mitbürgern.

Sie sind die wahren Helden des Alltags!

Ich freue mich Anfang des Jahres alle neuen kleinen Schalkauer Erdenbürger, die 2018 das Licht der Welt erblickt haben mit ihren Eltern im Rathaus empfangen zu dürfen.

Natürlich gibt es noch ganz persönliche Einladungen.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Schalkau und den zukünftigen Schalkauern aus Bachfeld ein gutes, erfolgreiches neues Jahr, vor allem Gesundheit und Kraft, damit Sie das Vorgenommene mit Leichtigkeit und Frohsinn angehen können. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen persönliches Wohlergehen und viel Glück im neuen Jahr.

Natürlich werde ich immer ein offenes Ohr für Ihre Sorgen und Probleme und für Anregungen zur Verbesserung des Lebens in unserer kleinen Stadt haben.

Ihre Bürgermeisterin Ute Hopf

Gestalten Sie doch bitte den eventuellen Bedarf an Rufbus / Bürgerbus & Co. für Schalkau + Ortsteile persönlich mit!

Mein persönlicher Fahrbedarf: (bitte ausfüllen)

- 1. von nach Zweck:.....
- 2. von nach Zweck:.....
- 3. von nach Zweck:.....
- 4. von nach Zweck:.....

(zum Bsp. Arzt, Einkaufen, Veranstaltung,)

(bitte ankreuzen)

- zu 1. Wann? Mo / Di / Mi / Do / Fr / Sa / So / unterschiedlich Vormittag/Nachmittag/Abend
- zu 2. Wann? Mo / Di / Mi / Do / Fr / Sa / So / unterschiedlich Vormittag/Nachmittag/Abend
- zu 3. Wann? Mo / Di / Mi / Do / Fr / Sa / So / unterschiedlich Vormittag/Nachmittag/Abend
- zu 4. Wann? Mo / Di / Mi / Do / Fr / Sa / So / unterschiedlich Vormittag/Nachmittag/Abend

Ich komme aus: Ortsteil..... oder Schalkau direkt

Mir steht ein PKW zur Verfügung? Ja / Nein

- Wenn Ja: eigenes Kfz (bzw. das des Partners)
- durch Familienangehörige (Kinder/Enkel u.ä.)
- Mitfahrgelegenheit bei: Nachbarn,

Nutzen Sie bereits regelmäßig den ÖPNV? Ja/ Nein

Wenn ja, was davon (Mehrfachnennung möglich) Bus / Bahn / Taxi /

Anmerkungen:.....

Lieben Dank für Ihre Teilnahme. Das hilft uns sehr weiter!

Diesen Bedarfsbogen **bitte bis aller spätestens 12.02.2019 abgeben** – bei Ihrem Ortssprecher oder im Rathaus Schalkau (Briefkasten genügt).

Wir beantworten auch gern Ihre Fragen dazu:

LRA Sonneberg, Kreisentwicklung, Frau Gertloff Tel. 03675-871 256

Stadtverwaltung Schalkau
 Markt 1
 96528 Schalkau



Bürgeranliegen

für Ihre Hinweise, Wünsche und Anregungen
 in unserer Stadt bzw. in den Ortsteilen

Mit diesem Vordruck können Sie vorhandene Mängel melden und/oder uns Ihre
 Anregungen und Wünsche mitteilen.

Absender:

Name: _____

Straße: _____

Telefon-Nr.: _____

Folgenden Hinweis möchte ich an die Verwaltung zur Prüfung und ggf. zur Realisierung geben:

Ich habe am _____ gegen (Uhrzeit) _____ Folgendes festgestellt:

- | | |
|--|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Defekt | Ort/Stelle/Straße |
| <input type="checkbox"/> Verschmutzung | _____ |
| <input type="checkbox"/> Beschädigung | _____ |
| <input type="checkbox"/> Überfüllung | _____ |
| <input type="checkbox"/> sonstige Mängel | _____ |

kurze Erläuterung:



Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise des Ordnungsamtes

Straßenreinigung

Wir möchten hiermit nochmals an alle Grundstückseigentümer appellieren, dass gemäß der Straßenreinigungssatzung im Gebiet der Stadt Schalkau die Gehwege als auch die Rinnsteinbereiche wöchentlich vor einem Sonn- und Feiertag zu reinigen sind. Es wurde festgestellt, dass viele Grundstückseigentümer ihrer Reinigungspflicht überhaupt nicht bzw. sehr mangelhaft nachkommen. Bei unbebauten Grundstücken fühlt sich meistens auch keiner zuständig, jedoch sind auch hier die Grundstückseigentümer verantwortlich.

Räum- und Streupflicht

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei **Schneefall** die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken zu räumen.

Bei **Schnee- und Eisglätte** haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nicht entstehen können. Als Streumaterial sind vor allem Sand und Splitt zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung nicht eintritt!

Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

Das Verbringen von Schnee von Ihrem Privatgrundstück auf die Fahrbahn bzw. öffentlichen Flächen ist verboten (gem. § 32 StVO ist es verboten, Hindernisse auf die Fahrbahn zu verbringen).

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

Besonders für Kinder, ältere Bürgerinnen und Bürger und Personen mit Kinderwagen oder Hilfsmitteln ist gerade im Winter die Begehrbarkeit der Gehsteige außerordentlich wichtig. Bitte helfen Sie mit Unfälle zu vermeiden!

An alle Hundehalter

Gemäß § 10 Abs. 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Schalkau besteht die Verpflichtung Hundekot sofort zu beseitigen. Deshalb ist es zwingend notwendig, dass Sie beim Rundgang mit Ihrem Hund ständig einen Abfallbeutel bei sich tragen. Das Nichtentfernen von Hundekot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann geahndet werden.

Werte Hundehalter – nehmen Sie bitte Rücksicht auf Ihre Umwelt und denken Sie auch beim nächsten Spaziergang mit Ihrem Vierbeiner an andere Mitbürger.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe, unsere Stadt Schalkau mit ihren Ortsteilen in Ordnung zu halten.

F. Gneist
Ordnungsamt

„Windelsack“ kommt ab 1. Januar 2019

Die vom Kreistag beschlossene Familienunterstützung wird ab 2019 in Form von Gutscheinen für Restmüllsäcke umgesetzt.

Sonneberg, 21. Dezember 2018 - Am 22. August 2018 fasste der Kreistag Sonneberg auf Initiative der CDU/FDP-Fraktion den Beschluss „Familienfreundlicher Landkreis - Förderung junger Familien“. Die Erziehungsberechtigten erhalten demnach für jedes ab dem 1. Januar 2019 geborene Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Sonneberg bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres einen Restmüllsack pro Monat, um Mehrbelastungen durch übervolle Restmülltonnen abzuwenden. Mit der Umsetzung dieser Maßnahme wurde der Landrat beauftragt.

Entsprechend dieser Vorgabe hat die Kreisverwaltung eine unbürokratische Umsetzung in Form von Gutscheinen für Restmüllsäcke auf den Weg gebracht.

Bereits seit Jahren erhalten alle Neugeborenen im Landkreis ein vom Jugendamt vorbereitetes Willkommensschreiben des Landrates. Kinder, die ab dem 1. Januar 2019 geboren werden und ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Sonneberg haben, erhalten

mit dem Willkommensschreiben des Landrates dann auch einen Gutschein über zwölf Restmüllsäcke.

Auch Kinder, die ab dem 1. Januar 2019 geboren werden und vor Vollendung des ersten Lebensjahres ihren Hauptwohnsitz in den Landkreis Sonneberg durch Zuzug verlegen, werden bedacht. Sie erhalten ab Vorlage entsprechender Nachweise durch die Erziehungsberechtigten beim Jugendamt pro vollen Monat bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres jeweils einen Gutschein über einen Restmüllsack.

Die Gutscheine wiederum können ab Jahresbeginn 2019 in den Verteilstellen der Restmüllsäcke eingelöst werden. Diese sind:

- Sonneberg: Firma Bley, Ortsteilbürgermeisterin Ortsteil Haselbach
- Neuhaus am Rennweg: Stadtverwaltung
- Lauscha: Stadtverwaltung
- Steinach: Stadtverwaltung
- Schalkau: Stadtverwaltung
- Förritzal: Gemeindeverwaltung, EWS (Rohof)
- Frankenblick: Gemeindeverwaltung

Die entsprechend befüllten Restmüllsäcke stellt man zum Tag der Restmüllentsorgung einfach zugebunden neben die Restmülltonne. Sie werden dann mit entsorgt.

Für weitere Auskünfte steht das Jugendamt (Telefon 03675/871-212 / E-Mail: jugend-amt@lksn.de) zur Verfügung.

Gratulationen

Im Namen der Stadt Schalkau gratulieren wir allen Jubilaren und wünschen alles Gute



... zum Geburtstag

aus Schalkau

am 13.01.	Frau Erika Fischer	zum 70. Geburtstag
am 26.01.	Herrn Bruno Rohrschneider	zum 75. Geburtstag
am 30.01.	Frau Annemarie Bätz	zum 75. Geburtstag

aus Almerswind

am 22.01.	Frau Ilse Bräutigam	zum 85. Geburtstag
-----------	---------------------	--------------------

aus Emstadt

am 26.01.	Frau Gerda Deuerling	zum 70. Geburtstag
-----------	----------------------	--------------------

aus Roth

am 13.01.	Frau Helene Winkler	zum 70. Geburtstag
-----------	---------------------	--------------------

aus Truckenthal

am 14.01.	Frau Brunhilde Bischof	zum 85. Geburtstag
am 24.01.	Herrn Harald Thoni	zum 70. Geburtstag



Wir gratulieren zum seltenen Fest der Diamanten Hochzeit

am 17.01.

Erika und Wolfgang Zinner
aus Schalkau

am 24.01.

Christine und Gerhard Grimmer
aus Theuern

am 31.01.

Elfriede und Siegfried Seidler
aus Theuern

Auf ein Wort, Ihr KOBB

Ich hoffe, Sie sind in das neue Jahr mit Freude gestartet. Ihnen und Ihren Familien wünsche ich an dieser Stelle alles Gute und vor allem Gesundheit.

Als Kontaktbereichsbeamter stehe ich Ihnen natürlich auch weiterhin zur Verfügung.

Meine Sprechstunden im Rathaus Schalkau:

Dienstag 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Donnerstag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
 Telefonisch können Sie mich erreichen unter der Rufnummer 036766/84676.

Auf einem Anrufbeantworter besteht bei meiner Abwesenheit wie immer die Möglichkeit eine Nachricht zu hinterlassen. Ich rufe Sie dann zurück.

Ihr Kontaktbereichsbeamter
Michael Puchner



Herbstwanderung



06.10.2018 - 24-Stunden-Dienst



Öffentlicher Teil

Einladungen und Informationen

Jahresrückblick der Schalkauer Jugendfeuerwehr

Ein interessantes und ereignisreiches Jahr liegt hinter den Mitgliedern unserer Jugendfeuerwehr:

26.05.2018 - erfolgreiche Teilnahme am Kreisjugendfeuerwehrtag in Mupperg





11.11.2018 - Martinsumzug



25.11.2018 - Erste Hilfe-Kurs



Staatliche Gemeinschaftsschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Schalkau

DANKE!



Die **Staatliche Gemeinschaftsschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Schalkau** möchte sich ganz herzlich bei allen Beteiligten zum **„Tag der offenen Tür“** und zur **„Schalkauer Schulweihnacht“** am 14.12.2018 bedanken.

Es war eine großartige Veranstaltung! Ohne unsere vielen Helfer und Unterstützer wäre dieser

Tag nicht möglich gewesen.

Unser **DANK** gilt allen **Eltern**, die mitgeholfen, gespendet oder Kuchen gebacken haben.

Wir bedanken uns bei den **Vereinen** der Stadt **Schalkau** und der Gemeinde **Frankenblick**, für die hervorragende und aktive Unterstützung unserer Schule an diesem Tag. Unser Dank gilt dem **Kirmes- und Trachtenverein Mengersgereuth-Hämmern**, dem **Renndelverein Schalkau**, dem **Schützenverein Schichtshöhn**, dem **Geschichts- und Köhlverein Mengersgereuth-Hämmern**, dem **Thüringer Wald Verein Mengersgereuth-Hämmern** und dem **Schaumburgverein Schalkau**. Auch bei den **Fördervereinen unserer Schulteile in Rauenstein und Mengersgereuth-Hämmern** bedanken wir uns für die engagierte Mithilfe. Wir hoffen auch im Jahr 2019 auf die Fortsetzung und weitere Vertiefung der guten Zusammenarbeit mit allen Vereinen.

DANKE sagen möchten wir auch unseren Kooperationspartnern der **TIRA GmbH Schalkau** und der **Agrargenossenschaft Schalkau** für die treue Unterstützung unserer Schule seit vielen Jahren und die beispielhafte Zusammenarbeit. Großer Dank gilt unseren **Sponsoren**, die mit ihren Spenden in diesem Jahr dafür sorgten, dass unsere Schüler in modernsten Tablet-Klassen arbeiten können. Unser Dank richtet sich an folgende Firmen: **Friese GmbH Mupperg**, **SST Sonnenschutztechnik GmbH Coburg**, **Heizungsbau Möller GmbH Neustadt/Cob.**, **KFZ-Werkstatt Eckert-Reinhold Schalkau** und die **Zahnarztpraxis John Sonneberg**.

Für die weihnachtlich musikalische Stimmung sorgte der **Posaenchor Bachfeld**. Dafür unser herzliches Dankeschön.

Allen **Schülern, Lehrern, Erziehern, Sozialarbeitern, Sekretärinnen und unserem Hausmeister - DANKE** - Sie haben diesen Tag hervorragend vorbereitet und ausgestaltet!

Bedanken möchten wir uns bei **der Stadt Schalkau** und der **Gemeinde Frankenblick** für die konstruktive gemeinsame Arbeit im vergangenen Jahr. Besonders auch bei **Bürgermeisterin Ute Hopf**, für ihr bemerkenswertes Engagement in Sachen Goethe-Gemeinschaftsschule.

Der Schalkauer Schulförderverein übernahm mit seinen vielen Helfern die **„kulinarische Regie“** für diesen gelungenen Jahresabschluss ... dafür unser **besonderes DANKE SCHÖN!**

DANK auch an die vielen **Gäste**, die sich für uns und unsere Arbeit interessieren und uns auf vielfache Weise ihre Wertschätzung entgegenbrachten.

Ihre **Goetheschule Schalkau** mit den Schulteilen **Mengersgereuth-Hämmern** und **Rauenstein**

Landsenioren Südthüringen e.V.

Veranstaltungen 2019

Die Regionalgruppe Effelder-Schalkau der Landsenioren Südthüringen e.V. möchte die Veranstaltungen für das erste Halbjahr 2019 bekanntgeben.

16. Januar 2019

Up do date im Alter - Digitalisierung auf dem Lande, Handhabung von Smartphon, Tablet oder Laptop ,was ist sinnvoll oder notwendig? Kurzlehrgang daher Unkostenbeitrag etwa 8,00 bis 10,00 €. Danach Entscheidung ob Lehrgang oder Lehrgänge weitergeführt werden.

13. Februar 2019

Vortrag über Pflegeversicherung / Einstufung in Pflegegrade und was man sonst noch wissen sollte

20. März 2019

Arztvortrag über Verhalten bei Notfällen wie Unterzuckerung, Schlaganfall, Herzinfarkt, Vergiftungen usw.

17. April 2019

Krafffahrerschulung / Schilderwald / Neue Verkehrsregelungen

Mai 2019

Busfahrt Heichelheimer Kloßfabrik/ Senfmühle Kleinhettstedt

Juni 2019

Bildervortrag Mexiko von Almuth Beck

Juli/August 2019

Gesamtmitgliederversammlung des Südthüringer Landseniorenverbandes in Reurieth

Oktober/November 2019

Vortrag über Weinherstellung an der Mosel mit Verkostung und Bestellmöglichkeit

Beginn jeweils 15.00 Uhr/ bei Busfahrt vormittags / Treffpunkte Gaststätte „Urmel“ oder „Schalkner Hütt“.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Jahres-Grundsteuer wird berechnet, indem der Grundsteuererhebesatz auf den am Jahresbeginn maßgebenden Grundsteuermessbetrag angewendet wird. Bei der Berechnung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage (Steueranmeldungsverfahren) beeinflusst der Grundsteuererhebesatz die Höhe der pauschalen Jahres-Grundsteuer pro Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche sowie pro Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage und/oder Carport. Die Grundsteuererhebesätze betragen

- für Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 300 v. H.
- bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Daher wird von der Möglichkeit des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) Gebrauch gemacht, für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen. Die Fälle nach § 42 des Grundsteuergesetzes - Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage - sind in die Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung einbezogen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuererhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) oder es erfolgt ein Eigentümerwechsel, werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung im Amtsblatt, treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung:

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 ist ohne besondere Aufforderung mit den Beträgen und zu den Fälligkeitstagen gemäß § 28 des Grundsteuergesetzes (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2019 kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu erheben.

Der Einspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Entscheidungen in Grundlagenbescheiden können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids beim zuständigen Finanzamt angegriffen werden.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, muss die Grundsteuer fristgemäß gezahlt werden.

Bachfeld, den 11.01.2019

**gez. Propst
Bürgermeisterin**

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und

FC Blau-Weiss Schalkau

**Dritter Samstag
im Januar –
Doppelkopfzeit!**



Es ist wieder soweit, der FC Blau-Weiss Schalkau veranstaltet sein nunmehr drittes offizielles Doppelkopfturnier und lädt hiermit wieder alle Interessierten herzlichst ein - egal ob Anfänger oder Fortgeschrittene.



Termin: Samstag, 19. Januar 2019
Beginn: 14:00 Uhr
Ort: Sportlerheim des FC-BW Schalkau (Katzberger Straße 6)
Unkostenbeitrag: 7,50 Euro (für Preise)

Für eine ordentliche und gute Vorbereitung bitten wir um eine verbindliche Anmeldung bis zum 13. Januar 2019 an: kontakt@fcbw-schalkau.de, bei Uwe Dirrigl 0171-5170694 oder Toralf Thiemann 0151-58041150.

Für das leibliche Wohl wird natürlich wieder bestens gesorgt sein!
 Übrigens, eine Mitgliedschaft beim FC Blau-Weiss Schalkau ist nicht erforderlich.

Blechtschmidt, Kay
 (Öffentlichkeitsarbeit - FC Blau-Weiss Schalkau)

Gemeinde Bachfeld

Inhaltsverzeichnis

- I. Amtlicher Teil**
 - 1. Festsetzung und Erhebung Grundsteuer
 - 2. Information der Tierseuchenkasse
- II. Nichtamtlicher Teil**
 - Gratulationen

Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2019 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3. Schafe und Ziegen	
3.1 Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3 Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4 Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6 Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4. Schweine	
4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1 weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2 20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2 Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1 weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2 50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
<i>Absatz 4 bleibt unberührt.</i>	
5. Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6. Geflügel	
6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7. Tierbestände von Viehhändlern	= vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2019 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2019 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der

Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2019 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2019 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2019 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2019 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2019 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend.

Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2019 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2018 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 1. Oktober 2018 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 15. Oktober 2018

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

Gratulationen

Im Namen der Gemeinde Bachfeld gratulieren wir allen Jubilaren und wünschen alles Gute

... zum Geburtstag

am 15.01.	Herrn Stefan Wagner	zum 70. Geburtstag
am 27.01.	Herrn Uwe Marscholke	zum 75. Geburtstag
am 31.01.	Herrn Helmut Götz	zum 80. Geburtstag



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schalkau

Herausgeber: Stadt Schalkau und Gemeinde Bachfeld,
Verantwortl. für den Inhalt: Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de, **Verantwortlich für Anzeigen:** Herr David Galandt, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf,
Bezugsbedingungen und -möglichkeit: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,00 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Preis je Exemplar 2,50 Euro einschl. Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei in der Stadt Schalkau und ihren Stadtteilen Almerswind, Ehnes, Emstadt, Katzberg, Mausendorf, Roth, Theuern und Truckenthal sowie in der Gemeinde Bachfeld und seinem Ortsteil Gundelswind verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift: Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Tel. 036766/2910